

## Einladung

zur 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 04.10.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

1. Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT\* – Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -  
Vorlage: 1350/2018
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge  
Vorlage: 1351/2018
3. Erhöhung der Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege  
Vorlage: 1345/2018
4. Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 für das Jugendamt  
Vorlage: 1353/2018
5. Anfragen

gez. Mesaros

Ausschussvorsitzender

## Vorlage

| Beratungsfolge       | Zuständigkeit | Termin     |
|----------------------|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung  | 04.10.2018 |

### Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT\* – Gruppe - Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle -

#### Sachverhalt:

Noch immer werden Menschen der LSBT – Gruppe diskriminiert und sind häufiger gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Sie sind dadurch oft sozial und psychisch extrem belastet. Inzwischen liegen die Ergebnisse verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen vor, die die Auswirkungen auf betroffene junge Menschen beschreiben.

Junge Menschen befinden sich noch in ihrer Identitätsfindung. LSBT – Jugendliche leben zusätzlich in einer besonderen Lebenssituation, in der sie ihre sexuelle Ausrichtung erkennen und gleichzeitig die gesellschaftlichen Vorbehalte gegenüber Menschen, die nicht heterosexuell sind, erfahren. Das äußere Coming-out wird hierdurch wesentlich erschwert und erfolgt somit mit einer Verzögerung von 1,5 bis 3 Jahren. In dieser Zeitspanne, in der sie bei ihrem Prozess der Selbstfindung besondere Unterstützung brauchen, sind die Jugendlichen stattdessen weitgehend alleingelassen und isoliert.  $\frac{3}{4}$  der Jugendlichen gaben in wissenschaftlichen Studien an, dass sie vor dem äußeren Coming-out Angst vor Ablehnung durch Freunde, Familienmitglieder, Mitschüler bzw. Kollegen hatten. Die inneren Konflikte der jungen Menschen wirken so stark, dass neben anderen selbstgefährdenden Reaktionen wie vermehrter Alkohol- und Drogenkonsum die Selbstmordquote der LSBT\* – Gruppe siebenmal so hoch ist, wie beim Durchschnitt aller Jugendlichen.

Jugendliche der LSBT – Gruppe brauchen in ihrer phasenweise schwierigen Lebenssituation eine Beratung, bei der sie verstanden und professionell unterstützt werden. Angesichts der wissenschaftlich gestützten Annahme, dass 7,4 % der Bevölkerung der LSBT\* – Gruppe angehört ist davon auszugehen, dass in Geilenkirchen 400 junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren betroffen sind. Angesichts der Erfahrungen bereits bestehender Beratungsstellen ist davon auszugehen, dass 75 junge Menschen aus Geilenkirchen eine qualifizierte Beratung nutzen würden. Beratungsbedarf haben aber auch Eltern, Geschwister und andere Personen aus dem nahen Umfeld der Jugendlichen.

Das Geilenkirchener Jugendhaus Franz von Sales hat der Verwaltung ein in jeder Hinsicht überzeugendes Konzept zum Aufbau eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT – Gruppe in Geilenkirchen vorgestellt. Das geplante Angebot beinhaltet drei Komponenten, und zwar

1. die Bereitstellung von umfangreichen Informationen für die Zielgruppe im Internet, möglichst mit lokalem Bezug,

2. das Angebot einer Online – Beratung per E-Mail,
3. ein persönliches Beratungsangebot an zwei Stunden pro Woche.

Die Komponente zu 1 ist bereits aktiviert; die Informationen sind über die Homepage des Jugendhauses Franz von Sales, [jhfv.de](http://jhfv.de) , offen.

Für die Umsetzung des Konzepts in den ersten 18 Monaten benötigt das Jugendhaus einen Zuschuss von 12.000 €. Dieser Betrag erscheint angemessen vor dem Hintergrund eingeplanter Sachaufwendungen, Raummiete und allein 156 Arbeitsstunden einer sozialpädagogischen Fachkraft für die wöchentlichen Beratungsstunden. Das Jugendhaus bemüht sich um Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW und bittet das Jugendamt, den Kostenanteil zu übernehmen, der nicht durch anderweitige Fördermittel gedeckt werden kann.

Die Verwaltung befürwortet die Förderung. Das Beratungsangebot ist überaus wünschenswert, um einer hohen Zahl junger Menschen in einer schwierigen und gefährdeten Lebensphase wirksam und nachhaltig zu helfen. Ein vergleichbares Angebot gibt es zurzeit im Kreis Heinsberg noch nicht. Die Jugendhilfe hat sich mit der Problematik zu befassen, denn sie hat nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII die Aufgabe, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Der Leiter des Jugendhauses Franz von Sales, Herr Peter Barwinski, wird in der Sitzung das Konzept ausführlich beschreiben und Fragen beantworten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Jugendhaus Franz von Sales vertraglich zu vereinbaren, dass das Jugendhaus das der Verwaltung vorgelegte Konzept zur Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT – Gruppe zeitnah umsetzt. Zu den in den ersten 18 Monaten des Betriebs der Beratungsstelle anfallenden Kosten erhält das Jugendhaus einen Zuschuss von 12.000 €, abzüglich erzielbarer Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Dezernat III  
25.09.2018  
1351/2018

## Anträge

| Beratungsfolge       | Zuständigkeit | Termin     |
|----------------------|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung  | 04.10.2018 |

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge**

### Antragstext:

Auf den beigegeführten Antrag vom 19.09.2018 wird verwiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In den künftig 14 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen 909 Plätze zur Verfügung. Außerdem stehen 100 Plätze für Kinder in Tagespflege zur Verfügung. Das jährliche Beitragsaufkommen ist für das kommende Haushaltsjahr für die Kita-Plätze mit 755.000,- € und für die Tagespflegeplätze mit 85.000,- € veranschlagt.

Eine Beitragsfreiheit bis zu einem Jahreseinkommen von 60.000,- € würde zu einem Einnahmeausfall von jährlich rund 350.000,- € führen, ein vollständiger Beitragsverzicht würde im Haushalt eine jährliche Deckungslücke von 840.000,- € verursachen, die an anderer Stelle kompensiert werden müsste.

Es trifft objektiv nicht zu, dass die Betreuungskosten sich in NRW - wie im Antrag erwähnt - zum Teil „sehr dramatisch“ unterscheiden.

Die Verwaltung hat eine ganze Reihe von Beitragstabellen von Kommunen unterschiedlichster Größenordnung herangezogen und miteinander verglichen. Hierbei wurde festgestellt, dass in der ganz überwiegenden Anzahl die Grenze der beitragsfreien Einkommensgruppe unterhalb der hier festgelegten Grenze von 18.000,- € liegt. In den Kommunen, in denen diese Grenze höher liegt - z. B. bei 28.000,- € -, wurde festgestellt, dass die Eltern in der nächst höheren Einkommensstufe bereits erheblich mehr belastet werden, im Extremfall sogar um über 150 %!

Über alle Vergleichskommunen hinweg ist die eindeutige Tendenz festzustellen, dass unsere Beiträge in den unteren Einkommensgruppen deutlich unterdurchschnittlich und in den höheren Einkommensgruppen deutlich überdurchschnittlich gestaltet sind.

Es ist nicht zu erkennen, dass ein vermeintlicher Standortvorteil durch den Verzicht auf Elternbeiträge entstehen könnte, wenn hierdurch eine Haushaltslücke in einer Größenordnung von rund 840.000,- € bzw. im Falle einer Beitragsfreistellung bis 60.000,- € Jahreseinkommen

von ca. 350.000,- € verursacht wird. Die im Antrag aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten würden diesen Ausfall nur zu einem Bruchteil ausgleichen können.

Aktuell wurden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend grundlegende gesetzliche Änderungen im Bereich der Beitragsgestaltung angekündigt, die zunächst abgewartet werden sollten.

Anlage/n:  
Antrag Bündnis 90-Die Grünen

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen  
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951  
Handy: 0177 200 111 9  
Mail: j.benden@t-online.de

Stadt Geilenkirchen  
Herrn Bürgermeister Schmitz  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19.09.2018

## **Kitabeiträge in der Stadt Geilenkirchen stufenweise abzusenken.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Sehr geehrter Herr Mesaros,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Geilenkirchen stellt zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen, den Antrag:

Die Kitabeiträge in der Stadt Geilenkirchen stufenweise abzusenken, mit dem Ziel die Beiträge in den nächsten Jahren ganz abzuschaffen.

In einem ersten Schritt wird eine Gebührenfreiheit unabhängig vom Betreuungszeitraum und Alter der Kinder, bis zu einem Jahreseinkommen von 60 000 Euro eingeführt. (Ausgenommen Essensbeiträge)

Über weitere Schritte wird nach einer Erprobungsphase entschieden.

**Begründung:**

In Deutschland legen nicht Bund oder Länder die Kosten für die Kinderbetreuung fest, sondern die Kommunen so auch die Stadt Geilenkirchen.

Die Betreuungskosten in den Kitas unterscheiden sich in NRW zum Teil sehr dramatisch. Während zum Beispiel Eltern in Düren unabhängig vom Haushaltseinkommen und des Betreuungszeitraums ihre Kinder kostenlos in der Kita unterbringen können, fallen in Geilenkirchen schon Gebühren für sehr geringverdienende Eltern ab einem Jahreseinkommen von 18 000 Euro an.

Neben den allgemeinen Abgaben an Stadt, Land und Bund sind für junge Familien die Kitabeiträge, ein einschneidender Kostenfaktor und ein Kriterium zur Auswahl ihres Wohnortes.

Die Beitragsfreiheit für Kitas könnte ein Anreiz für einen Zuzug junger Familien nach Geilenkirchen sein und die bereits in Geilenkirchen lebenden Familien entlasten.

Den Einnahmeausfall aus dem Verzicht der Kita-Beiträge würde zum Teil gedeckt durch die Einsparung von Verwaltungskosten z. B. für die Prüfung der Einkommensangaben, Berechnungen der Beitragshöhen, Buchungen der Beiträge, Überwachung der Beitragseingänge, Eintreiben von Beitragsrückständen und vieles mehr.

Menschenfreundlichkeit ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Zukunft der Stadt. Mit der stufenweisen Absenkung der Kitabeiträge, mit dem erklärten Ziel die Beiträge in den nächsten Jahren ganz abzuschaffen, haben wir die Möglichkeit uns als familienfreundliche Kommune positiv zu präsentieren und hätten somit einen entscheidenden Standortvorteil.

Mit freundlichen Grüßen



---

Jürgen Benden

## Vorlage

| Beratungsfolge       | Zuständigkeit | Termin     |
|----------------------|---------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung  | 04.10.2018 |

### Erhöhung der Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

#### Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat mit der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege beschlossen. Diese Richtlinien sind wie in allen Jugendamtsbezirken die Grundlage für die Zahlung der Entgelte an die in der Kindertagespflege tätigen Tagespflegepersonen.

Eine Anpassung der Entgelte erfolgte zuletzt zum 01.08.2011. Eine weitere Anpassung erfolgte danach nicht mehr, da die Entgelte im Vergleich mit den in anderen Jugendamtsbezirken gezahlten Beträgen nicht geringer waren. Zwischenzeitlich erfolgte jedoch in allen anderen Jugendamtsbezirken im Kreis Heinsberg eine Erhöhung der Entgelte für die Tagespflegepersonen. Die Zahl der betreuten Kinder, die nicht in Geilenkirchen wohnen, steigt an. Hierdurch bedingt verringert sich die Zahl der für Kinder aus Geilenkirchen zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und beeinflusst die Jugendhilfeplanung sowie die Versorgungssituation negativ.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entgelte für die Tagespflegepersonen zu erhöhen und die bestehenden Richtlinien entsprechend zu ändern. Das Entgelt in der höchsten Qualifikationsstufe soll von bisher 4,60 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind auf nunmehr 5,00 € erhöht werden. Aufgrund der langfristig nicht erfolgten Anpassung erscheint die Erhöhung angemessen. Das Entgelt entspricht dann dem Niveau der Städte Heinsberg und Hückelhoven. Die weiteren Änderungen in den Entgeltstufen sowie vereinzelte redaktionelle Änderungen sind dem Entwurf der Richtlinien zu entnehmen. Die bisher gültigen Richtlinien sind zum Vergleich beigefügt. Redaktionelle Änderungen sind kursiv kenntlich gemacht.

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege in der vorliegenden Entwurfsfassung und die darin enthaltene Änderung der Entgelte mit Wirkung ab dem 01.01.2019.

#### Finanzierung:

Die Erhöhung der Entgelte im Rahmen der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege zieht Aufwendungen für die Stadt Geilenkirchen i. H. v. etwa 40.000 € nach sich. Die Kosten wurden bei der Planung des entsprechenden Haushaltsansatzes bereits berücksichtigt.

Anlagen:

Richtlinien Kindertagespflege 01.01.2019

Richtlinien Kindertagespflege 01.08.2011

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

## Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege

### 1. Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen

Pro Kind und Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson abhängig von der Qualifikation folgende Beträge als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Erstattung des Sachaufwands:

|         |               |   |
|---------|---------------|---|
| Stufe 1 | <b>2,50 €</b> | Basisqualifikation<br>und<br>Besitz einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis<br>(Person aus der Familie oder deren Umfeld<br>ausschließliche Betreuung eines bestimmten Kindes)  |
| Stufe 2 | <b>3,60 €</b> | Basisqualifikation<br>und<br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder  |
| Stufe 3 | <b>4,20 €</b> | Basis- und Aufbauqualifikation <u>und</u> 2 Jahre Erfahrung in der<br>Kindertagespflege<br>oder<br>Qualifizierung gem. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)<br>mit insgesamt 160 Stunden <u>und</u> ein Jahr Erfahrung in der<br>Kindertagespflege<br><i>und jeweils</i><br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder |
| Stufe 4 | <b>5,00 €</b> | Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher<br>sowie Basis- und Aufbauqualifikation<br>oder<br>Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und<br>Basisqualifikation<br>oder<br>zwei Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege in Stufe 3<br>und jeweils<br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder                        |

Grundvoraussetzung ist **zusätzlich** die Absolvierung eines Kurses „**Erste Hilfe am Kind**“, soweit dieser nicht bereits Bestandteil der Qualifizierung ist.

Die Qualifizierung muss über ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Einordnung richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenabdeckung) wird ein Mindestentgelt von 12,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird ein Entgelt von 6,00 € gezahlt.

### 2. Zuschläge/Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch von insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in eigenen Räumen sondern z.B. im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird die Geldleistung wegen der eingesparten Sachkosten um 10 % gekürzt.

### 3. Weitere Leistungen

Die laufende Geldleistung umfasst außer den Beträgen nach Nummer 1 auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Die diesbezüglich bestehende Meldepflicht bei der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung ist von den Tagespflegepersonen zu beachten.

Entstehen allein durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechende Beiträge, so sind die dadurch entstehenden Beiträge als angemessen anzuerkennen und ganz bzw. hälftig zu erstatten. Erfahrungsgemäß ist dies erst bei einer Betreuung von drei Kindern mit einer hohen Stundenzahl der Fall, in der höchsten Entgeltstufe ggf. auch schon bei der Betreuung von zwei Kindern.

Darüber hinaus können aber auch aus anderen Gründen bereits Aufwendungen vorhanden sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Erstattungsbeträge aber in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder zu staffeln.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

#### 3.1 Altersvorsorge

***Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken.***

Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen aber über eine private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, wenn Aufwendungen in doppelter Höhe nachgewiesen werden.

#### 3.2 Kranken- und Pflegeversicherung

***Tagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale aufgrund ihres Gesamteinkommens nicht mehr über einen Partner familienversichert sein können, sollten sich freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.***

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten grundsätzlich als angemessen, Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 50 % über dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ebenfalls als angemessen anzuerkennen. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden monatlich jeweils zur Hälfte erstattet.

Tagespflegepersonen die aus anderen Gründen über eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des tatsächlichen hälftigen Beitrags erstattet, sofern dieser unter den o.g. Kriterien angemessen ist.

### **3.3 Unfallversicherung**

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird in dieser Höhe den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet.

### **4. Auszahlung**

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs.

Der monatliche Betreuungsumfang wird auf Grund der Angaben der Eltern durchschnittlich wöchentlich ermittelt und auf vier Wochen hochgerechnet. Feiertage, Urlaub etc. werden im Gegenzug nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Zeiten einer Mehrbetreuung, z.B. auf Grund von Überstunden der Eltern, durch Urlaubs- bzw. Ferienzeiten, wieder ausgleichen.

Wird ein Kind tatsächlich an mehr als 24 Tagen im Kalenderjahr auf Grund von Urlaub, Erkrankung etc. der Tagespflegeperson nicht betreut, ohne dass eine Vertretung stattfindet, so ist das Entgelt der Tagespflegeperson entsprechend zu kürzen. Die Tagespflegeperson meldet dies unaufgefordert dem Jugendamt.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf, erfolgt die Auszahlung nachträglich auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

### **5. Eingewöhnungsphase**

Vor dem eigentlichen Beginn der Tagespflege ist in der Regel eine entsprechende Eingewöhnungsphase des Kindes durchzuführen. Die Eingewöhnungszeit kann bis zu acht Stunden betragen und wird im Rahmen der Vermittlung vereinbart. Die Tagespflegeperson hat für ihre Betreuungszeit einen Anspruch auf die laufende Geldleistung (Nr. 1). Ein Elternbeitrag wird für die Eingewöhnungszeit nicht erhoben.

### **6. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse**

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

### **7. Sonderregelungen**

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

**Richtlinien  
des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen  
zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege**

**1. Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen**

Pro Kind und Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson abhängig von der Qualifikation folgende Beträge als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Erstattung des Sachaufwands:

|         |               |  |
|---------|---------------|--|
| Stufe 1 | <b>2,30 €</b> | Basisqualifikation<br><i>und</i><br>Besitz einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis<br>(Person aus der Familie oder deren Umfeld<br>ausschließliche Betreuung eines bestimmten Kindes)  |
| Stufe 2 | <b>3,30 €</b> | Basisqualifikation<br><i>und</i><br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder  |
| Stufe 3 | <b>3,90 €</b> | Basis- und Aufbauqualifikation <i>und</i> 2 Jahre Erfahrung in der<br>Kindertagespflege<br><i>oder</i><br>Qualifizierung gem. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)<br>mit insgesamt 160 Stunden <i>und</i> ein Jahr Erfahrung in der<br>Kindertagespflege<br><i>und jeweils</i><br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder |
| Stufe 4 | <b>4,60 €</b> | Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher<br>sowie Basis- und Aufbauqualifikation<br><i>oder</i><br>Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und<br>Basisqualifikation<br><i>oder</i><br>zwei Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege in Stufe 3<br><i>und jeweils</i><br>Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder          |

Grundvoraussetzung ist **zusätzlich** die Absolvierung eines Kurses „**Erste Hilfe am Kind**“, soweit dieser nicht bereits Bestandteil der Qualifizierung ist.

Die Qualifizierung muss über ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Einordnung richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenabdeckung) wird ein Mindestentgelt von 12,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird ein Entgelt von 6,00 € gezahlt.

**2. Zuschläge/Abzüge**

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch von insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in eigenen Räumen sondern z.B. im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird die Geldleistung wegen der eingesparten Sachkosten um 10 % gekürzt.

### 3. Weitere Leistungen

Die laufende Geldleistung umfasst außer den Beträgen nach Nummer 1 auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Die diesbezüglich bestehende Meldepflicht bei der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung ist von den Tagespflegepersonen zu beachten.

Entstehen allein durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechende Beiträge, so sind die dadurch entstehenden Beiträge als angemessen anzuerkennen und ganz bzw. hälftig zu erstatten. Erfahrungsgemäß ist dies erst bei einer Betreuung von drei Kindern mit einer hohen Stundenzahl der Fall, in der höchsten Entgeltstufe ggf. auch schon bei der Betreuung von zwei Kindern.

Darüber hinaus können aber auch aus anderen Gründen bereits Aufwendungen vorhanden sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Erstattungsbeträge aber in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder zu staffeln.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

#### 3.1 Altersvorsorge

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale *durchschnittlich* mehr als 400,00 Euro im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen. Diesen Tagespflegepersonen wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. (*Stand 2011: Mindestbeitrag 79,60 € - Erstattungsbetrag 39,80 € monatlich*)

Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen aber über eine private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, wenn Aufwendungen in doppelter Höhe nachgewiesen werden. (*Stand 2011: Erstattungsbetrag 13,27 € monatlich je Kind*)

#### 3.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale über mehr als durchschnittlich 365,00 Euro (Stand 2011) im Monat Gesamteinkommen erzielen und bisher familienversichert waren, können nicht weiter beitragsfrei über den Ehepartner bzw. Lebenspartner mitversichert werden. Diese Tagespflegepersonen sollten sich dann freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten grundsätzlich als angemessen, Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 50 % über dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (*Stand 2011: 126,80 €*) ebenfalls als angemessen anzuerkennen. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden monatlich jeweils zur Hälfte erstattet.

Tagespflegepersonen die aus anderen Gründen über eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des tatsächlichen hälftigen Beitrags erstattet, sofern dieser unter den o.g. Kriterien angemessen ist. *(Stand 2011 bei freiwilliger Mitgliedschaft mit Mindestbeitrag in der ges. Krankenversicherung: Erstattungsbetrag 42,26 € monatlich je Kind)*

### **3.3 Unfallversicherung**

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird in dieser Höhe den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet.

## **4. Auszahlung**

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs.

Der monatliche Betreuungsumfang wird auf Grund der Angaben der Eltern durchschnittlich wöchentlich ermittelt und auf vier Wochen hochgerechnet. Feiertage, Urlaub etc. werden im Gegenzug nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Zeiten einer Mehrbetreuung, z.B. auf Grund von Überstunden der Eltern, durch Urlaubs- bzw. Ferienzeiten, wieder ausgleichen.

Wird ein Kind tatsächlich an mehr als 24 Tagen im Kalenderjahr auf Grund von Urlaub, Erkrankung etc. der Tagespflegeperson nicht betreut, ohne dass eine Vertretung stattfindet, so ist das Entgelt der Tagespflegeperson entsprechend zu kürzen. Die Tagespflegeperson meldet dies unaufgefordert dem Jugendamt.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf, erfolgt die Auszahlung nachträglich auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

## **5. Eingewöhnungsphase**

Vor dem eigentlichen Beginn der Tagespflege ist in der Regel eine entsprechende Eingewöhnungsphase des Kindes durchzuführen. Die Eingewöhnungszeit kann bis zu acht Stunden betragen und wird im Rahmen der Vermittlung vereinbart. Die Tagespflegeperson hat für ihre Betreuungszeit einen Anspruch auf die laufende Geldleistung (Nr. 1). Ein Elternbeitrag wird für die Eingewöhnungszeit nicht erhoben.

## **6. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse**

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen.

Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

## **7. Sonderregelungen**

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

# TOP Ö 4

Jugend- und Sozialamt  
25.09.2018  
1353/2018

## Vorlage

| Beratungsfolge                                      | Zuständigkeit               | Termin     |
|---|-----------------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss<br>Rat der Stadt Geilenkirchen | Vorberatung<br>Entscheidung | 04.10.2018 |

### Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 für das Jugendamt

#### Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen spricht der Jugendhilfeausschuss eine Beschlussempfehlung an den Rat zur Aufstellung des Haushaltsplanes aus.

Die anliegende Aufstellung zeigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansätze für 2019 in den hier bewirtschafteten Untersachkonten und die mehrjährige finanzielle Entwicklung in den Aufgabenbereichen des Jugendamtes.

Mehraufwendungen ergeben sich durch Inbetriebnahme der AWO – Kita in der Lütticher Straße.

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in den Gesamthaushalt der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2019 einzustellen und zu verabschieden.

Anlage/n:  
Haushalt Jugendamt 2019

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

| Unter-sachkonto      | Bezeichnung | Ergebnis 2014  | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018  | Prognose 2018 | Planung 2019 |
|----------------------|-------------|--|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| Kindertagesbetreuung | 41400-00000 | Landeszuweisung plusKITA   |               | 50.000,00     | 50.000,00     | 50.000,00    | 50.000,00     | 50.000,00    |
|                      | 41410-00001 | Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*                         |               | 77.830,00     | 25.000,00     | 25.000,00    | 25.000,00     | 17.169,00    |
|                      | 41410-00005 | Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft                           |               |               | 54.000,00     | 54.000,00    | 54.000,00     | 56.500,00    |
|                      | 46400-17100 | Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in eigener Trägerschaft*                                  | 24.000,00     | 31.058,00     | 13.000,00     | 13.000,00    | 13.000,00     | 13.000,00    |
|                      | 41410-00006 | Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in freier Trägerschaft                                    |               |               | 26.000,00     | 26.000,00    | 26.000,00     | 26.000,00    |
|                      | 46490-17100 | Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft *      | 2.289.757,00  | 2.395.836,00  | 763.156,00    | 1.030.816,00 | 840.000,00    | 837.000,00   |
|                      | 41410-00007 | Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft      |               |               | 1.795.661,00  | 2.388.987,00 | 2.250.000,00  | 2.175.000,00 |
|                      | 46490-17140 | Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft* | 232.055,00    | 255.282,00    | 80.525,00     | 83.820,00    | 75.000,00     | 85.000,00    |
|                      | 41410-00008 | Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft   |               |               | 175.217,00    | 178.447,00   | 200.000,00    | 192.000,00   |
|                      | 46490-17150 | Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*           | 220.000,00    | 163.865,00    | 84.820,00     | 71.985,00    | 80.000,00     | 62.000,00    |
|                      | 41410-00009 | Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft             |               |               | 140.065,00    | 165.400,00   | 140.000,00    | 138.500,00   |
|                      | 46490-17180 | Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*                      | 101.547,00    | 24.411,00     | 13.220,00     | 15.005,00    | 15.000,00     | 5.500,00     |
|                      | 41410-00010 | Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft                        |               |               | 21.100,00     | 21.575,00    | 20.000,00     | 22.500,00    |
|                      | 43210-00000 | Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft                |               |               | 233.934,00    | 246.240,00   | 200.000,00    | 250.000,00   |
|                      | 46490-11000 | Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft*             | 683.179,00    | 757.727,00    | 398.190,00    | 501.989,00   | 500.000,00    | 550.000,00   |

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

| Unter-sachkonto      | Bezeichnung                                 | Ergebnis 2014  | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018  | Prognose 2018 | Planung 2019 |              |
|----------------------|---|--|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|
| 46490-17110          | Landeszuweisung für den Ausbau U3-Betreuung | 0,00   | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 210.000,00   | 157.500,00    | 0,00         |              |
| 45400-16100          | Landeszuschuss Tagespflege                  | 29.880,00  | 41.938,00     | 55.587,00     | 71.496,00     | 60.000,00    | 81.500,00     | 80.000,00    |              |
| 45400-16110          | Landeszuschuss U-3-Ausbau Tagespflegegruppe | 11.500,00  | 0,00          | 3.000,00      | 10.985,00     | 5.000,00     | 7.500,00      | 5.000,00     |              |
| 45400-24300          | Elternbeitrag zu den Kosten der Tagespflege | 66.664,00  | 75.856,00     | 76.592,00     | 114.079,00    | 75.000,00    | 105.000,00    | 85.000,00    |              |
| Hilfen zur Erziehung | 41410-00004                                 | Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion - Anteil Jugendhilfeträger |               | 8.309,34      | 8.349,00      | 16.656,00    | 16.500,00     | 32.559,00    | 32.500,00    |
|                      | 44010-00001                                 | Privatrechtliche Leistungsentgelte - Teilnehmerbeiträge von Pflegeeltern zu Fortbildungskosten                           |               | 175,00        | 0,00          | 0,00         | 100,00        | 0,00         | 100,00       |
|                      | 44810-00000                                 | Erstattungen vom Land für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge   |               |               | 62.000,00     | 58.900,00    | 55.000,00     | 52.700,00    | 30.000,00    |
|                      | 45200-17100                                 | Bundeszuschuss für den Ausbau früher Hilfen nach dem Kinderschutzgesetz  | 13.928,00     | 12.099,00     | 12.500,00     | 12.500,00    | 12.500,00     | 12.500,00    | 12.500,00    |
|                      | 45300-24100                                 | Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe außerhalb von Einrichtungen  | 983,00        | 0,00          | 14.793,00     | 768,00       | 10.000,00     | 8.000,00     | 10.000,00    |
|                      | 45300-25100                                 | Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe innerhalb von Einrichtungen  | 1.407,00      | 2.240,00      | 2.448,00      | 4.508,00     | 6.000,00      | 1.000,00     | 6.000,00     |
|                      | 45500-16210                                 | Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger   | 1.104.280,00  | 655.206,00    | 1.668.095,00  | 1.741.818,00 | 1.600.000,00  | 1.800.000,00 | 1.500.000,00 |
|                      | 45500-24100                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen außerhalb von Einrichtungen  | 25.114,00     | 15.828,00     | 14.793,00     | 25.764,00    | 20.000,00     | 18.000,00    | 15.000,00    |
|                      | 45500-25100                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen in Einrichtungen   | 99.599,00     | 105.984,00    | 86.482,00     | 87.450,00    | 90.000,00     | 140.000,00   | 100.000,00   |
|                      | 45600-24100                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen   | 2.325,00      | 5.580,00      | 3.255,00      | 6.015,00     | 10.000,00     | 30.000,00    | 30.000,00    |
|                      | 45600-24700                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfe bei Inobhutnahmen, Herausnahmen   | 2.561,00      | 475,00        | 266,00        | 947,00       | 1.000,00      | 0,00         | 1.000,00     |
|                      | 45600-24710                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für Eingliederungshilfe bei seelisch Behinderten  | 4.439,00      | 6.774,00      | 3.420,00      | 18.866,00    | 87.450,00     | 13.000,00    | 5.000,00     |
|                      | 45600-25100                                 | Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige in Einrichtungen  | 10.083,00     | 10.008,00     | 5.756,00      | 11.057,00    | 20.000,00     | 30.000,00    | 50.000,00    |

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

| Unter-sachkonto | Bezeichnung | Ergebnis 2014   | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018  | Prognose 2018 | Planung 2019 |              |
|-----------------|-------------|---|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|
| UVK             | 48100-16100 | Erstattungen vom Land   | 190.044,00    | 194.076,00    | 195.251,00    | 355.634,00   | 630.000,00    | 672.000,00   | 670.000,00   |
|                 | 48100-16200 | Kostenerstattung von anderen UVG-Stellen                                  | 4.022,00      | 3.477,00      | 1.402,00      | 3.973,00     | 8.000,00      | 600,00       | 4.000,00     |
|                 | 48100-17800 | Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen                               | 4.856,00      | 4.082,00      | 4.026,00      | 3.670,00     | 7.000,00      | 8.000,00     | 7.000,00     |
|                 | 48100-24300 | Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete -soziale Einrichtungen- | 141.979,00    | 151.766,00    | 150.745,00    | 163.805,00   | 120.000,00    | 200.000,00   | 140.000,00   |
| Sons            | 45100-17100 | Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit        | 16.315,00     | 16.313,00     | 17.063,00     | 18.313,00    | 17.500,00     | 26.833,00    | 25.000,00    |
|                 |             | <b>SUMME EINNAHMEN</b>  | 5.280.517,00  | 5.066.195,34  | 6.259.711,00  | 7.599.468,00 | 7.549.050,00  | 7.876.861,00 | 7.635.100,00 |

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Einnahmen für alle Kindertagesstätten,  
ab 2016 existieren getrennte Konten für die städtischen Kindertagesstätten und die in freier Trägerschaft

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

| Unter-sachkonto      | Bezeichnung   | Ergebnis 2014  | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018  | Prognose 2018 | Planung 2019 |              |
|----------------------|---|--|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|--------------|
| Kindertagesbetreuung | 46400-56200   | Kosten für Aus- und Fortbildung, Umschulung Kindergärten   | 2.336,00      | 5.449,00      | 5.661,00      | 7.756,00     | 7.500,00      | 7.500,00     | 7.500,00     |
|                      | 46400-57000   | Verbrauchsmittel   | 5.980,00      | 9.339,00      | 7.601,00      | 9.097,00     | 12.000,00     | 15.000,00    | 15.000,00    |
|                      | 53180-40000   | Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus dem Programm plusKITA                        | 20.835,00     | 49.995,00     | 50.000,00     | 50.000,00    | 50.000,00     | 50.000,00    | 50.000,00    |
|                      | 53180-40001   | Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus der sog. Verfügungspauschale                 | 22.485,00     | 54.010,00     | 54.000,00     | 54.000,00    | 56.500,00     | 56.500,00    | 60.000,00    |
|                      | 53180-40002   | Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in freier Trägerschaft                    |               |               | 26.000,00     | 26.000,00    | 26.000,00     | 26.000,00    | 26.000,00    |
|                      | 46400-57010   | Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in eigener Trägerschaft*                  | 24.000,00     | 27.629,00     | 9.278,00      | 13.360,00    | 13.000,00     | 13.000,00    | 13.000,00    |
|                      | 46400-58000   | Spielmaterial  | 4.816,00      | 9.842,00      | 7.167,00      | 5.692,00     | 12.000,00     | 15.000,00    | 15.000,00    |
|                      | 46400-93500   | Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung                                 | 7.326,38      | 27.641,00     | 4.633,00      | 27.157,00    | 20.000,00     | 20.000,00    | 40.000,00    |
|                      | 46400-93501   | Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Familienzentrum Teveren | 1.918,35      | 1.790,00      | 0,00          | 0,00         | 2.000,00      | 0,00         | 0,00         |
|                      | 54310-40013   | Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 410 Euro       |               |               | 9.520,00      | 5.448,00     | 13.500,00     | 13.500,00    | 13.500,00    |
|                      | 46490-71800   | Zuschüsse zu den Betriebskosten-Trägeranteilen freier Träger - BG 16-                              | 247.630,00    | 257.883,00    | 290.000,00    | 274.991,00   | 348.000,00    | 321.000,00   | 370.000,00   |
|                      | 46490-71810   | Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger -BG 16-        | 3.710.320,00  | 3.865.188,00  | 4.002.538,00  | 4.656.914,00 | 4.600.000,00  | 4.628.000,00 | 5.200.000,00 |
|                      | 46490-71820   | Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der U3-Betreuung in den Einrichtungen freier Träger -BG 16-  | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 0,00         | 210.000,00    | 157.000,00   | 0,00         |
|                      | 46490-71850   | Weiterleitung des Landeszuschusses zusätzliche U3-Kindpauschalen -BG 16-                           | 203.085,00    | 108.285,00    | 130.835,00    | 145.295,00   | 140.000,00    | 185.000,00   | 175.000,00   |
|                      | 46490-71890   | Weiterleitung der Landeszuweisung zur Sprachförderung  | 87.919,00     | 21.790,00     | 19.870,00     | 20.600,00    | 25.000,00     | 25.000,00    | 25.000,00    |
| 50190-40000          | Sonstige Beschäftigungsaufwendungen - Honorarkräfte in Kindertageseinrichtungen |  |               | 0,00          | 0,00          | 2.500,00     | 4.000,00      | 5.000,00     |              |

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

| Unter-sachkonto | Bezeichnung   | Ergebnis 2014 | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018  | Prognose 2018 | Planung 2019 |
|-----------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| 45400-52000     | U3-Förderung für die Tagespflege -BG 16-  | 12.500,00     | 500,00        | 3.000,00      | 10.985,00     | 5.000,00     | 5.000,00      | 5.000,00     |
| 45400-76000     | Kosten der Unterbringung in Tagespflege -BG 16-                                   | 414.043,00    | 480.958,00    | 518.478,00    | 605.527,00    | 650.000,00   | 600.000,00    | 700.000,00   |
| 45400-76010     | Werbung, Schulung und Betreuung von Tagespflegepersonen - BG 16-                  | 246,00        | 638,00        | 2.298,00      | 3.799,00      | 5.000,00     | 5.000,00      | 5.000,00     |
| 45200-76000     | Jugendsozialarbeit -BG 16-  | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 500,00       | 0,00          | 500,00       |
| 45200-76010     | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -BG 16-                                   | 0,00          | 80,00         | 0,00          | 0,00          | 500,00       | 0,00          | 500,00       |
| 45200-76020     | Kosten für frühe Hilfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz -BG 16-                 | 7.500,00      | 7.500,00      | 46.289,00     | 23.898,00     | 25.000,00    | 25.000,00     | 25.000,00    |
| 45300-76010     | Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen -BG 16-         | 9.883,00      | 508,00        | 0,00          | 5.316,00      | 30.000,00    | 20.000,00     | 30.000,00    |
| 45300-76020     | Kosten für begleitete Umgangskontakte -BG 16-                                     | 1.886,00      | 12.186,00     | 5.379,00      | 3.843,00      | 10.000,00    | 10.000,00     | 10.000,00    |
| 45300-77000     | Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern -BG 16- | 38.648,00     | 67.129,00     | 176.090,00    | 108.929,00    | 200.000,00   | 31.000,00     | 200.000,00   |
| 45500-67200     | Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger -BG 16-                     | 983.580,00    | 482.231,00    | 361.092,00    | 447.565,00    | 475.000,00   | 450.000,00    | 400.000,00   |
| 45500-76000     | Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege -BG 16-                                | 383.681,00    | 522.367,00    | 454.424,00    | 615.215,00    | 520.000,00   | 500.000,00    | 475.000,00   |
| 45500-76010     | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -BG 16-                              | 0,00          | 1.772,00      | 180.524,00    | 174.737,00    | 13.000,00    | 22.000,00     | 100,00       |
| 45500-76020     | Kosten der Erziehung in einer Tagesgruppe -BG 16-                                 | 150.977,00    | 155.366,00    | 167.338,00    | 131.901,00    | 150.000,00   | 140.000,00    | 150.000,00   |
| 45500-76030     | Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Täter-Opfer-Ausgleich - BG 16-              | 56.933,00     | 69.497,00     | 64.234,00     | 53.026,00     | 70.000,00    | 55.000,00     | 70.000,00    |
| 45500-76040     | Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-                              | 0,00          | 0,00          | 2.616,00      | 0,00          | 100,00       | 0,00          | 100,00       |
| 45500-76050     | Soziale Gruppenarbeit -BG 16-   | 72.291,00     | 59.745,00     | 64.612,00     | 99.527,00     | 100.000,00   | 105.000,00    | 100.000,00   |
| 45500-76060     | Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen -BG 16-                              | 721.878,00    | 751.079,00    | 659.334,00    | 569.480,00    | 600.000,00   | 625.000,00    | 660.000,00   |
| 45500-76070     | Werbung, Schulung und Betreuung von Pflegefamilien -BG 16- / Geschäftsausgaben    | 939,00        | 1.979,00      | 1.130,00      | 2.565,00      | 3.000,00     | 2.000,00      | 3.000,00     |
| 45500-76080     | Sonstige Hilfen zur Erziehung -BG 16-   | 16.683,00     | 24.559,00     | 17.326,00     | 2.813,00      | 15.000,00    | 12.000,00     | 15.000,00    |
| 45500-77000     | Kosten der Unterbringung in Heimerziehung -BG 16-                                 | 1.855.684,00  | 2.100.158,00  | 2.237.806,00  | 2.474.760,00  | 2.250.000,00 | 2.500.000,00  | 2.150.000,00 |
| 45500-77010     | Beiträge zur Pflegeversicherung -BG 16-   | 133,00        | 285,00        | 6.049,00      | 6.027,00      | 4.700,00     | 4.700,00      | 3.000,00     |
| 45600-76000     | Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege -BG 16-                             | 16.607,00     | 11.503,00     | 23.942,00     | 24.323,00     | 40.000,00    | 54.000,00     | 40.000,00    |
| 45600-76010     | Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-                              | 0,00          | 0,00          | 960,00        | 0,00          | 100,00       | 0,00          | 100,00       |

Hilfen zur Erziehung

| Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt |             |  |               |               |               |               |               |               |               |
|---|-------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Ausgaben                                |             |  |               |               |               |               |               |               |               |
| Unter-sachkonto                         | Bezeichnung | Ergebnis 2014  | Ergebnis 2015 | Ergebnis 2016 | Ergebnis 2017 | Ansatz 2018   | Prognose 2018 | Planung 2019  |               |
|   | 45600-76020 | Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb v. Einrichtungen -BG 16- ** | 186.836,00    | 274.959,00    | 232.226,00    | 138.220,00    | 200.000,00    | 270.000,00    | 300.000,00    |
|   | 45600-76021 | Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige in Einrichtungen -BG 16-              |               |               | 0,00          | 99.686,00     | 100.000,00    | 86.000,00     | 50.000,00     |
|   | 45600-76030 | Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige -BG 16-  | 46.139,00     | 66.005,00     | 65.180,00     | 52.073,00     | 80.000,00     | 60.000,00     | 100.000,00    |
|   | 45600-77000 | Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen -BG 16-   | 154.585,00    | 195.797,00    | 227.922,00    | 359.095,00    | 425.000,00    | 360.000,00    | 500.000,00    |
|   | 45600-77010 | Kosten für Inobhutnahmen und Herausnahmen -BG 16-  | 17.863,00     | 79.670,00     | 200.071,00    | 69.676,00     | 30.000,00     | 30.000,00     | 30.000,00     |
|   | 45600-77020 | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige -BG 16-                                 | 0,00          | 0,00          | 3.805,00      | 109.648,00    | 200.000,00    | 180.000,00    | 150.000,00    |
| UVK                                     | 48100-67100 | Erstattungen an das Land Unterhalt -BG 16-   | 57.962,00     | 78.258,00     | 69.566,00     | 79.560,00     | 60.000,00     | 100.000,00    | 70.000,00     |
|   | 48100-67200 | Kostenerstattungen an andere UVG-Stellen -BG 16-   | 769,00        | 5.000,00      | 3.616,00      | 4.174,00      | 8.000,00      | 7.000,00      | 8.000,00      |
|   | 48100-78800 | Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -BG 16-  | 402.997,00    | 416.195,00    | 427.803,00    | 620.063,00    | 900.000,00    | 960.000,00    | 960.000,00    |
| Sonstiges                               | 45100-71850 | Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-   | 124.742,00    | 146.034,00    | 86.288,00     | 137.437,00    | 140.000,00    | 145.000,00    | 163.000,00    |
|   | 45100-76000 | Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-  | 2.766,00      | 3.163,00      | 4.572,00      | 4.495,00      | 7.000,00      | 7.000,00      | 7.000,00      |
|   | 45100-XXXXX | Zuschuss für ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für junge Menschen der LSBT*-Gruppe                  |               |               |               |               |               |               | 12.000,00     |
|   | 45700-76000 | Kosten der Mitwirkung in Verfahren vor Vormundschafts- und Familiengerichten -BG 16-                       | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 50,00         | 50,00         | 50,00         |
|   | 45700-76020 | Kosten der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz -BG 16-                                   | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 0,00          | 50,00         | 50,00         | 50,00         |
|   | 45700-76030 | Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft -BG 16-   | 25,00         | 50,00         | 86,00         |               | 1.200,00      | 1.200,00      | 1.200,00      |
|   |             | <b>SUMME AUSGABEN</b>  | 10.077.426,73 | 10.454.012,00 | 10.931.159,00 | 12.334.673,00 | 12.856.200,00 | 12.908.500,00 | 13.408.600,00 |
|   |             | <b>SUMME EINNAHMEN</b>   | 5.280.517,00  | 5.066.195,34  | 6.259.711,00  | 7.599.468,00  | 7.549.050,00  | 7.876.861,00  | 7.635.100,00  |
|   |             | <b>ZUSCHUSSBEDARF</b>  | 4.796.909,73  | 5.387.816,66  | 4.671.448,00  | 4.735.205,00  | 5.307.150,00  | 5.031.639,00  | 5.773.500,00  |

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Ausgaben für alle Kindertagesstätten, ab 2016 existieren getrennte Konten für die städtischen Kindertagesstätten und die in freier Trägerschaft

\*\* Bis einschließlich 2016 beinhaltete dieses Konto auch die Aufwendungen für stationäre Hilfen